

Fäkalschlamm

Als Fäkalschlamm bezeichnet man den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Der in der Kleinkläranlage anfallende Fäkalschlamm ist gemäß Eigenüberwachungsverordnung im Rahmen der Wartung bei Bedarf von einer Fachfirma abpumpen zu lassen und bei einer kommunalen Kläranlage, die eine Fäkalschlammannahmestelle betreibt, zu entsorgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den in einer Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen einzuarbeiten. Dafür müssen aber einige Voraussetzungen aufgrund der Klärschlammverordnung eingehalten werden.

Information für aktive Landwirte zur landwirtschaftlichen Verwertung von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm)

Für eine zulässige landwirtschaftliche Verwertung von Fäkalschlämmen sind die Vorschriften der Klärschlammverordnung und der Dünge-(mittel)verordnung zu beachten.

- Der Fäkalschlamm muss aus der Kleinkläranlage eines **landwirtschaftlichen Betriebs** stammen.
- Eine Einarbeitung darf ausschließlich auf **betriebseigenen (nicht verpachteten!) Ackerflächen** erfolgen.
- Vor der ersten Aufbringung muss der Fäkalschlamm einmalig untersucht werden und bestimmte Grenzwerte einhalten.
Die Probenahme und Analyse darf nur durch bestimmte dafür zugelassene Stellen durchgeführt werden.

<http://www.resymesa.de/resymesa/ModulStelleStart.aspx?M=1>

Das Untersuchungsergebnis ist **vor** der erstmaligen Beschlämmung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 14 sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vorzulegen.

- Die Flächen dürfen nicht innerhalb von sensiblen Bereichen wie Wasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopflächen liegen.
- Eine Aufbringung darf nicht innerhalb der geltenden **Sperrfrist** erfolgen.
Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden.
Für den Landkreis Mühldorf a. Inn werden die **Sperrfristen** für die Ausbringung von Düngemitteln durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Wird die **aktive Landwirtschaft** aufgegeben, entfällt automatisch das Privileg der landwirtschaftlichen Fäkalschlammverwertung und der Schlamm ist einer kommunalen Kläranlage zuzuführen.

Erfolgt eine landwirtschaftliche Verwertung ohne Einhaltung der o.g. Voraussetzungen stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.